

# RS Vwgh 1992/1/23 91/06/0194

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §62 Abs1;

AVG §62 Abs3;

VwGG §42 Abs2 Z1;

ZustG §5;

## Rechtssatz

Es liegt keine ordnungsgemäße Zustellung vor, wenn im Falle des Vorhandenseins mehrerer Parteien, die behördliche Erledigung in einer gemeinsamen Sendung an diese Parteien adressiert war, es sei denn, daß ihnen die Sendung nachweislich tatsächlich zugegangen ist (Hinweis E 6.5.1986, 85/04/0185).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991060194.X01

## Im RIS seit

07.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

01.10.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)